

Geschwätzte Fassung

Beschlusskammer 4

BK4e-00-003 / E 14.01.00

Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren

der Deutschen Telekom AG, Friedrich-Ebert-Allee 140, 53113 Bonn, gesetzlich vertreten durch ihren Vorstand,

Antragstellerin,

Beigeladene:

1. Mannesmann Arcor AG & Co., Kölner Straße 12, 65760 Eschborn, vertreten durch den Vorstand,
2. VIAG INTERKOM GmbH & Co., Frankfurter Ring 213, 80807 München, vertreten durch die Geschäftsführung,
3. HanseNet Telefongesellschaft mbH & Co. KG, Hammerbrookstraße 63, 20097 Hamburg, vertreten durch die Geschäftsführung,
4. GTS Netzwerk GmbH & Co. KG, August-Thyssen-Straße 1, 40211 Düsseldorf, vertreten durch die Geschäftsführung,
5. MCI WorldCom Deutschland GmbH, Mainzer Landstraße 405, 60326 Frankfurt am Main, vertreten durch die Geschäftsführung,

Verfahrensbevollmächtigte:

der Antragstellerin:

Rechtsanwälte Redeker pp,
Mozartstraße 4-10
53115 Bonn,

wegen Genehmigung der laufenden Entgelte für die Raumluftechnik (RLT) in Kollokationsräumen im Rahmen von Zusammenschaltungsvereinbarungen gemäß § 39 TKG

hat die Beschlusskammer 4 der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post, Heussallee 2-10, 53113 Bonn, gesetzlich vertreten durch ihren Präsidenten, Herrn Klaus-Dieter Scheurle,

durch ihren Vorsitzenden Jarl Georg Knobloch,
die Beisitzerin Dr. Annegret Groebel und
den Beisitzer Ernst Ferdinand Wilmsmann

auf die mündliche Verhandlung vom 28.02.2000 beschlossen:

Behördensitz
Bonn
Heussallee 2-
10, Haus IV
53113 Bonn
☎ (02 28) 14-
0

Telefax
(02 28)
14-88 72

X.400
S=post
stelle
P=regt
p
A=bun
d400
C=de

E-Mail
poststelle@regtp.de

Internet
<http://www.regtp.de>

Kontoverbindungen
Bundeskasse Bonn
Landeszentralbank
Bonn
(BLZ 380 000 00)
Konto-Nr. 380 010 60

Bundeskasse Bonn
Postbank Köln
(BLZ 370 100 50)
Konto-Nr. 119 00-505

1. Das nachfolgenden Entgelt fur die Nutzung der Raumlufttechnik in den Ausfuhrungsvarianten „Physical Co-location“ (Preisliste 1.5.2) und „Physical Co-location mit Doppelabstutzung“ (Preisliste 1.6.2) fur die Ausfuhrung 2 Mbit/s „Uberlassung der Raum-Luft-Technik, je kW Abwarmungsleistung, mindestens jedoch fur 1 kW, jahrlich“, wird in Hohle von 1911,28 DM (977,22 €) pro kW (einschlielich der Energieverbrauchskosten) fur die bestellte Entwarmungsleistung teilgenehmigt.
2. Die Genehmigung erstreckt sich auf die bislang geschlossenen und bis zum 05.04.2000 zu schlieenden Zusammenschaltungsvereinbarungen, soweit die Leistung RLT in dem jeweiligen Vertrag vereinbart ist.
3. Im Ubrigen wird der Antrag abgelehnt.
4. Die Genehmigung ist befristet bis zum 30.06.2001.

I. Sachverhalt

Die Antragstellerin ist Rechtsnachfolgerin der Deutschen Bundespost bzw. der Deutschen Bundespost Telekom. Sie ist Eigentumerin der Telekommunikationsnetze der Deutschen Bundespost bzw. der Deutschen Bundespost Telekom und der hierzu gehorenden technischen Einrichtungen.

Sie schloss bislang Zusammenschlungsvertrage (Interconnection-Vertrage) mit folgenden Unternehmen (im folgenden ICP) und legte sie bei der Regulierungsbehore vor:

1.	MCI WorldCom Deutschland GmbH	Solmsstrae 71-75	60486	Frankfurt a.M.
2.	TALKLINE GmbH	Adenauerdamm 1	25337	Elmshorn
3.	GTS Esprit-Global TeleSystems Netzwerk GmbH & Co. KG (ehem. ESPRIT TELECOM (ehem. Plusnet)	August-Thyssen-Strae 1	40211	Dusseldorf
4.	ISIS MultimediaNet GmbH & Co KG	Kaistrae 6	40221	Dusseldorf
5.	ACC Telekommunikation GmbH	Prinzenpark, Prinzenallee 11	40549	Dusseldorf
6.	VEW TELNET Gesellschaft fur Telekommunikations und Netzdienstleistungen mbH	Unterste-Wilms-Strae 29	44143	Dortmund
7.	tesion Communicationsnetze Sud-West GmbH & Co. KG	Kriegsbergstr. 11	70174	Stuttgart
8.	EWE TEL GmbH	Cloppenburger Strae 300	26133	Oldenburg
9.	KomTel Gesellschaft fur Kommunikations- und Informationsdienstleistungen mbH	Nordstrae 2	24937	Flensburg
10.	Mannesmann o.tel.o GmbH	Deutz-Mulheimer Str. 111	51063	Koln
11.	TelDaFax Aktiengesellschaft	Rudolf-Breitscheid-Strae 1-5	35037	Marburg
12.	Citykom Munster GmbH Telekommunikationsservice	Haferlandweg 8	48155	Munster
13.	interoute Telecom Deutschland GmbH	Lyoner Strae 15	60528	Frankfurt a.M.

	GmbH			
14.	NetCologne Gesellschaft fur Telekommunikation mbH	Maarweg 163	50825	Koln
15.	Esprit Telecom GmbH	Kaistrae 16a	40221	Dusseldorf
16.	MobilCOM CityLINE Telefondienst GmbH	Hollerstrae 126	24782	Budelsdorf
17.	KielNet Gesellschaft fur Kommunikation mbH	Knooper Weg 75	24116	Kiel
18.	Unisource Carrier Services	Industriestrae 21	CH-8304	Wallisellen
19.	Mannesmann Arcor AG & Co.	Kolner Strae 5	65760	Eschborn
20.	TelePassport Aktiengesellschaft	Juri-Gagarin-Ring 88	99084	Erfurt
21.	TELEGLOBE GmbH	Poseidon-Haus; Theodor-Heuss-Allee 2	60486	Frankfurt a.M.
22.	VIAG INTERKOM GmbH & Co.	Frankfurter Ring 213	80807	Munchen
23.	VIAPHON GmbH	Hanauer Landstrae 187-189	60314	Frankfurt a.M.
24.	HanseNet	Hammerbrook-strae 63	20097	Hamburg
25.	COLT TELECOM GmbH	Eschersheimer Landstrae 10	60322	Frankfurt a.M.
26.	Tele 2 Telecommunication Service GmbH (ehemals Kinnevik Telecommunications International S.A.)	In der Steele 39a	40599	Dusseldorf
27.	Hamcom GmbH Telekommunikation	Sudring 1-3	59065	Hamm
28.	STAR Telecommunications Deutschland GmbH	Voltastrae 1 a	60486	Frankfurt a.M.
29.	PTI GmbH	Garmischer Strae 35	81377	Munchen
30.	RSL COM Deutschland GmbH	Schiersteiner Strae 84-86	65187	Wiesbaden
31.	WestCom Gesellschaft fur Telekommunikation (ehem. und wieder) / (zwischenzeitlich GTS-Global TeleSystems Gesellschaft fur Telekommunikation Deutschland mbH)	Hebelstrae 22 C	69115	Heidelberg
32.	QS Communication Service GmbH	Oberlander Ufer 180-182	50968	Koln
33.	Telegate Aktiengesellschaft fur telefonische Informationsdienste	Fraunhoferstr. 20	82152	Munchen-Martinsried
34.	DOKOM Gesellschaft fur Telekommunikation mbH	Im Defdahl 5 - 10	44141	Dortmund
35.	Teleos Gesellschaft fur Telekommunikation und Netzdienste Ostwestfalen - Schaumburg mbH	Postfach 1542	32005	Herford

36.	TeISA Telekommunikationsgesellschaft mbH Sachsen Anhalt	Magdeburger Str. 51	06112	Halle / Saale
37.	BITel Gesellschaft für kommunale Telekommunikation mbH	Schildescher Straße 16	33611	Bielefeld
38.	BKG Breitband Kabel Gesellschaft mbH	NeuruppinHeinrich-Rau-Straße 3	16816	Neuruppin
39.	ETS Verwaltung für Sprach- und Datennetze GmbH	Wächtersbacher Straße 83	60386	Frankfurt a.M.
40.	Callino GmbH (ehemals ARCIS MediaCom Management GmbH)	Trimbürgstraße 2	81249	München
41.	AugustaKom Telekommunikation GmbH & Co. KG	Curt-Frenzel-Str. 4	86167	Augsburg
42.	M"net Telekommunikations GmbH	Corneliusstr. 10	80469	München
43.	WOBCOM GmbH Wolfsburg	Heßlinger Str. 1-5	38440	Wolfsburg
44.	Rapid Link Telecommunications GmbH	Donaustraße 68	68199	Mannheim
45.	CNB Communications Netmanagement Bremen GmbH	Breitenweg 55	28195	Bremen
46.	LausitzNET Telekommunikationsgesellschaft mbH	Lausitzer Str. 1-7	03046	Cottbus
47.	3U Telekommunikation AG	Äußere Zittauer Straße 51	02708	Löbau
48.	GLOBAL Communications GmbH	Prinzenallee 7	40549	Düsseldorf
49.	HTN Hannoversche Telekommunikations- und Netzgesellschaft mbH (Vertragsübernahme durch HTP lfd.Nr.96)	Glockseestr. 33	30169	Hannover
50.	ECONOphone GmbH	Flughafenstr. 54b	22335	Hamburg
51.	ESTel Energieversorgung Südsachsen Telekommunikationsgesellschaft mbH	Chemnitztalstr. 13	09114	Chemnitz
52.	First Telecom GmbH	Lyoner Straße 15	60528	Frankfurt a.M.
53.	SEC Service AG	Alte Schmelze 20	65201	Wiesbaden
54.	mediaWays GmbH	An der Autobahn, Postfach 185	33311	Gütersloh
55.	WORLDxCHANGE COMMUNICATIONS GmbH	Am Seedamm 44	60489	Frankfurt a.M.
56.	Wücom Würzburger Telekommunikationsgesellschaft mbH	Bahnhofstr. 12-18	97070	Würzburg
57.	LDI Long Distance International Ltd.	Alperton House, Bridgewater Road	GB - HA0 1EH	GB - Wembley Middlesex
58.	Axxon Telecom GmbH	Europadam 2-6	41460	Neuss

59.	WiKom Elelektrik GmbH	Zhlsdorfer Chaussee 25	16348	Wandlitz
60.	Drillisch AG	Horbeller Str. 33	50858	Kln
61.	NEFkom Telekommunikation GmbH & Co. KG	Spittlertorgraben 13	90429	Nrnberg
62.	KaTel Gesellschaft fr Telekommu- nikation mbH	Mathias-Brggen- Strae 87-89	50829	Kln
63.	Hutchison Telecom GmbH	Mnsterstr. 109	48155	Mnster
64.	KDD CONOS AG	Lievelingsweg 125	53119	Bonn
65.	Enco Telecom GmbH & Co. KG	Leibnitzstrae 73	07548	Gera
66.	Netcom Kassel Gesellschaft fr Telekommunikation mbH	Knigstor 3 - 13	34117	Kassel
67.	pulsaar Gesellschaft fr Telekom- munikation GmbH	Hohenzollernstr. 104- 106	66177	Saarbrcken
68.	accom Gesellschaft fr Telekom- munikationsnetze u. - dienstleistungen mbH & Co. KG	Borngasse 34	52064	Aachen
69.	KPN Telecom BV Niederlande	Prinses Beatrixlaan 9	NL - 2500 GA	NL - Den Haag
70.	VSE Net GmbH	Heinrich-Bcking- Strae 10-14	66121	Saarbrcken
71.	T-Mobil Deutsche Telekom MobilNet GmbH	Landgrabenweg 151	53227	Bonn
72.	DTMS Deutsche Telefon- und Mar- keting Services GmbH	Isaac-Fulda-Allee 16	55124	Mainz
73.	BreisNet Telekommunikations- und Carrier-Dienst GmbH	Sundgaullee 25	79114	Freiburg
74.	FaciliCom Telekommunikation GmbH	Windmhlstrae 1	60329	Frankfurt a.M.
75.	WiCom Wilhelmshavener Tele- Communication GmbH	Rheinstrasse 56	26382	Wilhelmshaven
76.	DATEL Daten- und Telekommunika- tions-GmbH Dessau	Schlachthofstrae 12	06844	Dessau
77.	BerliKomm Telekommunikationsge- sell-schaft mbH	Hohenzollern-damm 44	10713	Berlin
78.	connection42 telecommunication planning & consulting GmbH	Ernst-Abbe-Str. 10	25451	Quickborn
79.	TeleNet Potsdam Kommunikations- gesellschaft mbH	Erich-Weinert-Strae 100	14478	Potsdam
80.	Carrier 1	Militrstrae 36	CH- 8004	Zrich
81.	TeleLev Telekommunikation GmbH	Dnhoffstrae 39	51373	Leverkusen

82.	HEAG MediaNet GmbH	Luisenstraße 6	64283	Darmstadt
83.	Corporate Network Essen (CNE), Gesellschaft für Telekommunikation mbH	Am Alfredusbad 8	45133	Essen
84.	osnatel GmbH	Luisenstraße 16	49074	Osnabrück
85.	SDTelekom Telekommunikations GmbH	Heinersdorfer Damm 55 - 57	16303	Schwedt / Oder
86.	01051 Telecom GmbH ehemals ID-Switch	Königsallee 60 F	40212	Düsseldorf
87.	EXTR@COM AG	Arnulfstraße 205	80634	München
88.	One. Tel GmbH	Bethmannstraße 50- 54	60311	Frankfurt a.M.
89.	Kray Telecom GmbH	Am Bachfelde 1	37077	Göttingen
90.	CompleTel GmbH	Hans-Stießberger-Str. 2b	85540	Haar
91.	ChemTel Telekommunikation GmbH	Blankenburgstr. 2	09114	Chemnitz
92.	Startec Global Communications GmbH	Prinzenallee 7	40549	Düsseldorf
93.	MEOCOM Telekommunikation Ver- waltungs GmbH	Burgstraße 1	45476	Mülheim a.d. Ruhr
94.	JelloCom GmbH & Co. KG	Göschwitzer Straße 32	07745	Jena
95.	Prime TEC Deutschland GmbH	Pollux Forum, 25. Etage, Platz der Ein- heit 2	60337	Frankfurt a.M.
96.	HTP Hannovers Telefon Partner GmbH (Vertrag übernommen von HTN lfd. Nr. 49)	Calenberger Esplana- de 2	30169	Hannover
97.	Cybernet Internet Dienstleistungs AG	Stefan-Georg-Ring 19-23	81929	München
98.	Global Communications GmbH - Global -	Frankfurter Strasse 151 a	63303	Dreieich
99.	Telia Telekomunikation GmbH	Langenhorner Chaus- see 44	22335	Hamburg
100.	DETECON Deutsche Telepost Con- sulting GmbH	Oberkassel Str. 2	53227	Bonn
101.	Level 3 Communications GmbH	Niedenau 13-19	60325	Frankfurt a.M.
102.	ENERGIS (SWITZERLAND) AG	Industriestraße 21	CH- 8034	Wallisellen
103.	PLUSNET TELECOM GmbH & Co. KG (Düsseldorf)	Arnulfstraße 205	80634	München
104.	Finnish International Telecommuni- cations GmbH	Ernst-Gnoß-Straße 25	40219	Düsseldorf

105.	EINSTEINet AG	Ramskamp 71-75	25337	Elmshorn
106.	Gigabell AG	Mainzer Landstrae 46	60325	Frankfurt a.M.
107.	wilhelm.tel	Heidbergstr. 101-109	22846	Norderstedt
108.	E-Plus Mobilfunk GmbH	E-Plus-Platz 1	40468	Dusseldorf

Gegenstand dieser Vertrage ist u.a. auch die Bereitstellung von Zusammenschaltungsanschlussen (sog. Interconnection-Anschlussen - ICA), die von der Antragstellerin in verschiedenen Ausfuhungen - Interconnection-Anschlusse „Customer Sited“ und Interconnection-Anschlusse „Physical Co-location“ jeweils mit Untervarianten - angeboten werden, und damit im Zusammenhang stehende Leistungen sowie die dafur von den Vertragspartnern an die Antragstellerin zu zahlenden Entgelte. Bei der Bereitstellung der RLT handelt es sich um eine solche Leistung. Zu den Einzelheiten dazu wird auf den Inhalt der Vertrage Bezug genommen.

Mit Schreiben vom 24.11.99, eingegangen am 25.11.99 beantragte die Antragstellerin, die Genehmigung einer Reihe von Entgelten fur ICA und zugehorige Leistungen, u.a. die Genehmigung der Entgelte fur die Bereitstellung der RLT sowie ein laufendes Entgelt fur die Nutzung (Ifd. Nr. 1.5.2, 1.6.2, „Uberlassung der Raum-Luft-Technik, je kW Abwarmungsleistung, mindestens jedoch fur 1 kW, jahrlich“).

Dem Antrag waren die Anlagen 1 (Auszug Zusammenschaltungsvereinbarung, Stand: 09.11.99, Anlage D, „Preis, Tel 1, Preise der Telekom fur die ICA“) und 2 (Auszug Zusammenschaltungsvereinbarung, Stand: 09.11.99, Anlage D, „Preis fur ICA 16x2, 21x2 und 63x2 Mbit/s) beigefugt.

Bezuglich des Kostennachweises verwies die Antragstellerin auf die im Verfahren BK 4a-99-041 / E 17.09.99 vorgelegten Unterlagen.

Die Antragstellerin bietet als zusatzliche Leistung Raumluftechnik (RLT) auf der Kollokationsflache des Vertragspartners an. Die RLT-Anlage dient als Klima- bzw. Teilklimaanlage der Einhaltung der Umweltbedingungen fur ortsfesten, wettergeschutzten Einsatz von Telekommunikationsanlagen nach ETS 300 019-1-3, Klimaklasse 3.1 (Einsatzorte mit Temperaturregelung) fur den gesamten Kollokationsraum.

Am 14.01.2000 nahm die Antragstellerin schriftlich Stellung zu den Entgelten fur die Raumluftechnik im Zusammenhang mit Vertragen uber den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung im Rahmen des Verfahrens BK 4e-99-056 / E 10.11.99. Mit Schriftsatz vom 26.01.2000 verwies die Antragstellerin auf diese Stellungnahme und konkretisierte sie insbesondere im Hinblick auf Abweichungen bei der Raumluftechnik im Rahmen von Interconnection.

Mit Beschluss BK 4e-99-059 / E 24.11.99 vom 03.02.2000 genehmigte die Beschlusskammer neben den Entgelten fur ICA und einer Reihe weiterer damit in Zusammenhang stehender Leistungen auch die jahrlichen Raummieten ohne Miete der RLT- und der GEV-Anlage fur Standardkollokationsraume. Die Genehmigung des laufenden Entgelts fur die RLT hingegen wurde abgelehnt. Gleichzeitig erfolgte die Einleitung dieses Genehmigungsverfahrens mit Fristbeginn am 14.01.2000.

Die beantragten Entgeltmanahmen der Antragstellerin wurden im Amtsblatt Nr. 3/2000 vom 09.02.2000 als Mitteilung Nr. 88/2000 veroffentlicht.

Die sechswochige Entscheidungsfrist wurde mit Schreiben vom 07.02.00 verlangert.

Mit Schreiben vom 11.02.2000, 25.02.2000, 29.02.2000 und 15.03.2000 beantwortete die Antragstellerin eine Reihe von Fragen der Beschlusskammer zur Kostenkalkulation.

In der mundlichen Verhandlung erklarte die Antragstellerin, dass sie den Antrag auch als Antrag auf Erteilung einer vorlufigen Genehmigung verstanden haben mochte.

Dem Bundeskartellamt wurde am 20.03.2000 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.
Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Verfahrensakte Bezug genommen.

II. Grunde

Grundlage der Entscheidung ist § 39 1. Alternative i.V.m. §§ 24, 25 Abs. 1, 27 TKG.

1. Genehmigungspflicht

Die Entgelte fur RLT sind nach § 39 1. Alternative TKG genehmigungspflichtig.

Nach § 39 1. Alternative TKG sind sowohl die Entgelte, welche ein marktbeherrschender Anbieter anderen Nutzern fur den physisch-logischen Anschluss an sein Netz in Rechnung stellt, als auch das jeweils von ihm erhobene Entgelt fur die Inanspruchnahme eines jeden Leistungsmerkmals dieses Netzes genehmigungspflichtig.

§ 39 1. Alternative TKG nimmt auf § 35 TKG Bezug. In Absatz 1 dieser Vorschrift ist das Recht des Nutzers auf „Zugang zum Netz“ verankert. Dieser Anspruch des Nutzers ist ein umfassender Anspruch, nach dem er alle Leistungsmerkmale des Netzes in Anspruch zu nehmen berechtigt ist. Denn ein bloer Anspruch auf physisch-logischen Anschluss ohne Sicherstellung der Moglichkeit, auch an den uber das Netz verfugbaren Leistungen teilzuhaben, ware inhaltsleer. Fur die untrennbare Verknupfung von physisch-logischem Anschluss und tatsachlicher Nutzungsmoglichkeit spricht auch die Legaldefinition des Wortes „Netzzugang“ in § 3 Nr. 9 TKG (physisch-logische Verbindung zum Zwecke des Zugriffs auf Funktionen dieses Telekommunikationsnetzes oder auf die daruber erbrachten Telekommunikationsdienstleistungen).

Die in § 39 1. Alternative TKG postulierte grundsatzliche Genehmigungspflichtigkeit der Entgelte fur samtliche uber das Netz verfugbaren Leistungen tragt dem Umstand Rechnung, dass das marktbeherrschende Unternehmen im Falle einer lediglich vorzunehmenden ex-ante Regulierung der Entgelte fur den physisch-logischen Zugang seine Marktmacht bei der Preisgestaltung fur die tatsachliche Inanspruchnahme der weiteren Leistungen ausspielen und dann einen nur ex-ante zu regulierenden Preis fur den Netzzugang so tatsachlich unterlaufen konnte. Die Gewahrung eines umfassenden rechtlichen Anspruchs - wie durch § 35 TKG normiert - lauft ins Leere, wenn die tatsachliche Inanspruchnahme dieses Rechts wirtschaftlich uber den Preis erschwert oder unmoglich gemacht wird. Die Gewahrung eines solchermaen umfassenden Anspruchs und die fur seine Realisierung erforderliche Entgeltregulierung dient der Sicherstellung des Regulierungsziels nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 TKG, wonach ein chancengleicher und funktionsfahiger Wettbewerb, auch in der Flache, auf den Markten der Telekommunikation sichergestellt werden soll.

Zum Regelungsumfang des § 39 1. Alternative TKG ist jedoch von einem restriktiven Verstandnis dieser Norm im Hinblick auf den im § 35 TKG verankerten Anspruch auf Gewahrung allgemeiner Netzzugange auszugehen. Die Regulierung dafur erhobener Entgelte ist von § 39 TKG nicht erfasst. Insofern ist der pauschale Verweis auf § 35 TKG ein Redaktionsversehen.

Die Bereitstellung der RLT ist zwingend erforderlich, um die Betriebsfahigkeit der verwendeten Technik und somit auch des ordnungsgemaen Betriebs der Ubertragungswege sicher zu stellen. Die RLT kann von den Vertragspartnern der Antragstellein wegen der damit verbundenen baulichen Manahmen an bzw. in ihrem Gebaude nicht ohne die Mithilfe der Antragstellerin erbracht werden. Diese Leistung stellt eine fur die Gewahrung des besonderen Netzzugangs zwingend erforderliche Einrichtung dar.

2. Marktbeherrschende Stellung

Die Antragstellerin ist auf dem hier sachlich und räumlich relevanten bundesweiten Markt für Zusammenschaltungsanschlüsse nach § 19 GWB marktbeherrschend, denn sie hat auf diesem Markt eine überragende Marktstellung. Derzeit wird es für alle Anbieter von Sprachtelefondienst für die Öffentlichkeit unausweichlich sein, zumindest auch mit der Antragstellerin eine Zusammenschaltung herbeizuführen, weil der ganz überwiegende Teil der Endkunden auf Grund der bis Ende 1997 bestehenden Monopolstellung beim Sprachtelefondienst nur über das Netz der Antragstellerin erreicht werden kann. Da die Antragstellerin auf dem Markt für Zusammenschaltungsanschlüsse marktbeherrschend ist, hat sie diese Stellung auch hinsichtlich der Leistung RLT.

Vorliegend handelt es sich um den sachlich relevanten Markt der Interconnection-Anschlüsse, die für die Erbringung insbesondere sämtlicher Verbindungsleistungen im Zusammenschaltungsbereich unerlässlich sind.

Die Wettbewerber der Antragstellerin fragen die ICA maximal je nach der Reichweite der erteilten Lizenz (regional begrenzt oder bundesweit) im gesamten Bundesgebiet nach, so dass der räumlich relevante Markt Deutschland ist.

Der Marktanteil der Antragstellerin lässt sich derzeit mangels verwertbarer Kenntnisse über die Umsätze der Antragstellerin und ihren Wettbewerbern im Bereich der ICA nur schätzen. Seine geschätzte Höhe von 70% spricht jedoch bereits für eine überragende Marktstellung der Antragstellerin auf dem Markt für ICA.

Zusammenschaltungen von Wettbewerbern mit anderen Telefonnetzen als dem der Antragstellerin sind zwar möglich, sie dürften aber zur Zeit und wohl auch noch auf längere Sicht - zumindest bezogen auf die Erreichbarkeit der Endkunden von Teilnehmernetzbetreibern, insbesondere derjenigen der Antragstellerin - geringfügig sein.

Erst in einer späteren Marktphase ist zu erwarten, dass diese Anschlüsse auch von den Wettbewerbern zunehmend untereinander nachgefragt werden. Derzeit wird es für alle Anbieter von Sprachtelefondienstleistungen für die Öffentlichkeit, die gleichzeitig ein Netz betreiben, unausweichlich sein, zumindest auch mit der Antragstellerin eine Zusammenschaltung herbeizuführen, da der ganz überwiegende Teil der Endkunden von ca. 99% nur über das Netz der Antragstellerin erreicht werden kann. Zwar müssen auch die Teilnehmer anderer Teilnehmernetzbetreiber erreicht werden. Allerdings ist deren Zahl an Anschlüssen gegenwärtig noch so gering, dass Angebote der Wettbewerber gegenüber anderen Wettbewerbern, bezogen auf das einzelne Unternehmen, demgegenüber nur einen geringen Marktanteil ausmachen.

3. Umdeutung

Die Anträge der Antragstellerin waren dahingehend umzudeuten, dass die konkreten, in den jeweiligen Verträgen vereinbarten Entgelte beantragt werden, soweit sie mit den beantragten Entgelten übereinstimmen, weil eine vom konkreten Einzelfall losgelöste Entgeltgenehmigung nach § 39 TKG nicht vorgesehen ist. § 39 TKG spricht von „Entgelten für die Gewährung eines Netzzugangs“. Außerdem, und das ist entscheidend, wäre § 6 Abs. 5 NZV entbehrlich, würden die Entgelte für den besonderen Zugang von vornherein unabhängig vom einzelnen Vertrag genehmigt werden.

4. Genehmigungsfähigkeit der Entgelte

Das jährliche Entgelt für die Nutzung der Raumluftechnik in den Ausführungsvarianten „Physical Co-location“ und „Physical Co-location mit Doppelabstützung“ für die Ausführung 2 Mbit/s wurde in Höhe von 1911,28 DM pro kW (einschließlich der Energieverbrauchskosten) für die bestellte Entwärmungsleistung teilgenehmigt.

Die Entscheidung über die Genehmigung des Entgelts erfolgte gemäß § 39 TKG i.V.m. § 7 TEntgV nach § 27 Abs. 1 Nr. 1 TKG auf der Grundlage der auf die einzelne Dienstleistung entfallenden Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung.

Nach dem Maßstab des § 24 Abs. 1 TKG war zu prüfen, ob und inwieweit die dargelegten Kosten den Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung entsprechen. Des Weiteren war gemäß §§ 24 Abs. 2, 27 Abs. 2 und 3 TKG zu prüfen, ob die Entgelte Aufschläge enthalten, die nur auf Grund der marktbeherrschenden Stellung durchsetzbar sind, offenkundige Abschläge enthalten, die die Wettbewerbsmöglichkeiten anderer Unternehmen beeinträchtigen, und ob die Entgelte offenkundig gegen das Diskriminierungsverbot verstoßen.

Die das Entgelt begründenden Kostenunterlagen sind in dem Schreiben der Antragstellerin vom 14.01.2000 enthalten, welches die bis dahin mit Beschlüssen BK 4a-99-041 / E 17.09.99 vom 05.11.99 und BK 4e-99-059 / E 24.11.99 vom 03.02.2000 (Interconnection-Anschlüsse und zugehörige Leistungen) abgelehnte Kostenkalkulation erläutert. Auf dieser Grundlage konnte erstmals eine Überprüfung dahingehend erfolgen, ob und inwieweit das beantragte Entgelt sich an den Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung orientiert. Auf o.g. Beschlüsse wird verwiesen

Die Kostenkalkulation wurde von der DeTelmmo erstellt, die als Tochter der Antragstellerin für die interne Vermietung von Nutzflächen an die Antragstellerin zuständig ist. Die Herleitung des beantragten Entgelts umfasst die Kalkulation durchschnittlicher Wertansätze für Herstellungs-, Betriebs-, Flächen- und Energiekosten, jeweils pro Kilowatt (kW) Entwärmungsleistung. Im Folgenden wird die Beurteilung dieser Positionen im Einzelnen begründet.

Die grundlegende Kalkulationsannahme, wonach ausschließlich eine zentrale RLT-Anlage für ein Gebäude / ein Gebäudeteil betrachtet wird, an die die Kollokationsräume angebunden sind, wurde nachvollziehbar dargelegt. Nach den Ausführungen der Antragstellerin stellt der Ansatz einer zentralen RLT-Anlage aufgrund der durch die Größendegression erzielbaren Potenziale regelmäßig die effiziente Ausgestaltung dar. Insoweit ist eine Kalkulation der möglichen Alternative einer dezentralen RLT-Anlage für einen Kollokationsraum entbehrlich.

Die Bildung durchschnittlicher Wertansätze und deren Normierung auf die Einheit DM pro kW ist plausibel, weil auf diese Weise die zusätzliche Inanspruchnahme pro kW Entwärmungsleistung je Zusammenschaltungspartner abgegolten werden kann, die über den Verbrauch der Antragstellerin hinausgeht. Insoweit werden die Kosten der gemeinsamen Nutzung einer zentralen RLT-Anlage verursachungsgerecht zugeschlüsselt.

Die von der Antragstellerin unterstellte Repräsentativität einer zentralen RLT-Anlage mit einer Luftleistung von ■■■ m³/h konnte nur hilfsweise anerkannt werden. Dieser Ansatz konnte zunächst während einer Vor-Ort-Prüfung am 15.02.2000 in der Bonner Niederlassung der Antragstellerin (BVSt-Standort) bestätigt werden. Auf Anfrage der Beschlusskammer wurde darüber hinaus ausgeführt, dass es sich um einen Mittelwert der in den letzten Jahren neu erstellten Anlagen handele (Schreiben vom 11.02.2000, zu Frage 3). Die Repräsentativität des gewählten Anlagentyps ist insoweit für BVSt- und WVSt-Standorte plausibel. Letztlich kann diese Größenordnung - als bundesweiter Durchschnitt - mit den bislang vorliegenden Kostennachweisen jedoch nicht zweifelsfrei bestimmt werden. Die Antragstellerin wird daher aufgefordert, nachfolgenden Entgeltanträgen eine Bestandsrechnung beizufügen, weil nur auf deren Grundlage eine exakte Überprüfung erfolgen kann.

Als durchschnittlicher Anschaffungswert einer repräsentativen RLT-Anlage mit einer Luftleistung von ■■■ m³/h wurde ein Wert in Höhe von DM ■■■,- anerkannt.

Mit Schreiben vom 01.02.2000 wurde die Antragstellerin aufgefordert, die für das Jahr 2000 gültigen Lieferantenverträge über die relevanten Anlagengegenstände vorzulegen. Mit Schreiben vom 11.02.2000 erfolgte die Aussage, dass z.Zt. keine Verträge über die genannten Positionen abgeschlossen seien. Vielmehr wurden bereits mit Schreiben vom 14.01.2000 durchschnittliche Angebotspreise von zwei repräsentativen Lieferanten ■■■■■ eingereicht (Anlagen 2 u. 3). Mit welcher Gewichtung diese Lieferanten in die Berechnung eingehen, ist den Unterlagen nicht zu entnehmen.

Angebote weiterer Lieferanten liegen der Beschlusskammer nicht vor. Die Antragstellerin habe zwar aufgrund des Schreibens vom 01.02.2000 zusätzliche Angebote angefordert, die Angebotseinholung nehme jedoch einen gewissen Zeitraum in Anspruch (Schreiben vom 11.02.2000, zu Frage 8). Auch nach nochmaliger Anfrage der Beschlusskammer erfolgte keine Vorlage von Angeboten zusätzlicher Lieferanten, allerdings wurde ein aktuelleres Angebot der [REDACTED] nachgereicht (Schreiben vom 15.03.2000). Die Antragstellerin wird insofern aufgefordert, zukünftig die bereits im Zusammenhang mit der Repräsentativität der Luftleistung einer RLT-Anlage erwähnte Bestandsrechnung diesbezüglich zu erweitern.

[REDACTED]

Die Herleitung des Durchschnittspreises als arithmetisches Mittel über die genannten Preise der einzelnen Varianten konnte nicht akzeptiert werden. Vielmehr war ein gewichteter Mittelwert zu bestimmen, der dem Verhältnis der Haupt- zu den Redundanzgeräten entspricht. Denn infolge der erforderlichen redundanten Maßnahmen müssen die Hauptgeräte um [REDACTED] erweitert werden, [REDACTED] (Schreiben vom 11.02.2000, zu Frage 5). Unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Redundanz errechnet sich ein gewichteter Mittelwert in Höhe von [REDACTED].

Ausgehend von diesem Preis und einer Luftleistung [REDACTED] resultiert ein Nettoinvestitionswert in Höhe von [REDACTED] Entwärmungsnennleistung. Zur Gewährleistung einer einheitlichen Vorgehensweise, waren die [REDACTED] hergeleiteten [REDACTED] entsprechend anzupassen.

Die Anerkennung sog. [REDACTED] konnte indes wegen mangelnder Nachweise nicht erfolgen. Auch hier wäre dem Grunde nach eine Bestandsrechnung erforderlich. Nach Aussage der Antragstellerin (Schreiben vom 11.02.2000, zu Frage 3) handelt es sich bei der repräsentativen Anlage um einen Mittelwert der in den vergangenen Jahren neu erstellten Anlagen. Ob dabei die tatsächliche Größe der Anlagen der benötigten Entwärmungsleistung entspricht, kann nicht beurteilt werden. Inwieweit der [REDACTED] bereits in dem Repräsentativwert von [REDACTED] enthalten ist, ist mithin durch die vorgelegten Kostennachweise nicht bestimmbar.

Der Ansatz der von dem Nettoinvestitionswert unabhängigen Position [REDACTED], [REDACTED] wurde plausibel dargelegt und in der ausgewiesenen Höhe von [REDACTED] anerkannt. Die Position beinhaltet bautechnische Maßnahmen, wie RLT-Kanäle und deren Isolierung (soweit erforderlich), Schallschutzmaßnahmen, Wetter- und Einbruchschutzgitter, Elektroarbeiten, Sicherstellung der Verfügbarkeit bei allgemeinem Stromausfall. Diese Maßnahmen sind nicht in den Bereitstellungsentgelten nach Aufwand enthalten.

[REDACTED]

Bei der Position [REDACTED] handelt es sich um Zuschläge für aktivierte Eigenleistungen von insgesamt [REDACTED], deren Betrag sich auf [REDACTED] bemisst.

Die einzelnen Zuschlagsätze resultieren aus [REDACTED]

[REDACTED]

Aus der Addition des Nettoinvestitionswertes mit den ausgewiesenen Beträgen der beschriebenen Positionen ergibt sich ein Bruttoinvestitionswert in Höhe von [REDACTED], der nachfolgend zu annualisieren ist, um die jährlichen Herstellungskosten in DM/kW zu bestimmen.

Im Ergebnis ergeben sich jährliche Herstellungskosten in Höhe von [REDACTED] DM/kW.

Der Abschreibungszeitraum war von [REDACTED] auf [REDACTED] Jahre zu erhöhen. Die Nutzungsdauer von [REDACTED] Jahren ist den Lieferantenangeboten innerhalb des Schreibens vom 14.01.2000, Anlage 3, ersichtlich. In beiden Angeboten wird eine durchschnittliche Gebrauchsdauer der Geräte von [REDACTED] Jahren angegeben. Eine weitere Begründung der als sinnvoll erachteten Abschreibungsdauer von [REDACTED] Jahren erfolgt im Rahmen der Beurteilung der anzusetzenden Betriebskosten.

Als kalkulatorischer Zinssatz wurde der von der Beschlusskammer nach wie vor als richtig erachtete Wert von [REDACTED] angesetzt. Dieser Satz kommt regelmäßig in Entgeltgenehmigungen gegenüber der Antragstellerin zum Ansatz. Die Kalkulation der DeTelmmo ist so zu betrachten als wenn die Antragstellerin selbst die Kalkulation erstellt hätte. Denn die Antragstellerin ist als reguliertes Unternehmen zur Einhaltung der rechtlichen Vorgaben verpflichtet. [REDACTED]

[REDACTED] rechtfertigt jedenfalls nicht die Verwendung unterschiedlicher Zinssätze. Darüber hinaus ist eine sachliche Rechtfertigung zum Ansatz eines anderen als des regulierten Zinssatzes der Antragstellerin nicht in den Kostunterlagen enthalten. Ungeachtet dessen wird der von der DeTelmmo verwendete kalkulatorische Zinssatz von [REDACTED] nicht belegt und kann schon deshalb nicht anerkannt werden.

Die Berechnung der jährlichen Kapitalkosten erfolgte mittels der von der Antragstellerin regelmäßig in Entgeltanträgen verwendeten [REDACTED]

Hinsichtlich der drei Betriebskostenblöcke [REDACTED]

Die einzelnen Zuschlagsätze werden von der Antragstellerin [REDACTED]

Der von der Antragstellerin geltend gemachte Betriebskostenblock für [REDACTED]

Der [REDACTED] " leitet sich aus [REDACTED] aufgezeigten auf die Vielzahl von Einzelkomponenten einer RLT-Anlage separat bemessenen Faktoren ab. Der von der Antragstellerin verwendete Zuschlagsatz von [REDACTED] der Höhe nach angemessen. Bei weiterer Analyse der [REDACTED] wird allerdings offensichtlich, dass die der Kalkulation zugrundegelegte Nutzungsdauer von [REDACTED] für eine komplette RLT-Anlage deutlich zu gering bemessen wurde.

Unter Zugrundelegung der notwendigen Einzelkomponenten einer „durchschnittlichen RLT-Anlage“ werden - bei technischer Betrachtung - [REDACTED] Nach den Vorgaben der Norm leitet sich bei Mischung der Investitionsanteile eine durchschnittliche Nutzungsdauer für die komplette RLT-Anlage von mindestens [REDACTED] Jahren ab.

Der von der Antragstellerin veranschlagte Zuschlagsatz für [REDACTED] wird unter Verweis auf die Bestimmungen [REDACTED] begründet. Es handelt sich hierbei um andere Maßnahmen als die nach [REDACTED] geltend gemachten. Neben einer Auflistung aller Einzel-funktionen zum Betreiben einer RLT-Anlage sind dieser Norm keine Ausführungen zur Höhe

des jährlichen Kostenaufwands zu entnehmen. [REDACTED]. Dieser Argumentation folgend wurde der Zuschlagsatz zum [REDACTED] angesetzt.

Die jährlichen Flächenkosten wurden mit [REDACTED] angesetzt.

Der bundesdurchschnittliche, marktübliche Mietzins für Kollokationsraumflächen der Antragstellerin wurde mit Beschluss BK 4e-99-059 / E 24.11.99 vom 03.02.2000 auf den verwiesen wird, in Höhe von 16,- DM/m² (netto) festgelegt. Weil die relevanten RLT-Anlagen ausschließlich diese Kollokationsraum-Standorte versorgen, also in denselben Gebäuden untergebracht sind, kann sich kein anderer Mietzins als für Kollokationsräume ergeben.

Der durchschnittliche Flächenpreis für RLT-Anlagen ergibt sich aus der jährlichen Miete für die gesamte Fläche aller RLT-Anlagen [REDACTED] dividiert durch den jährlichen Verbrauch aller RLT-Anlagen [REDACTED].

Die angesetzten Energiekosten wurden nachvollziehbar dargelegt. Die Antragstellerin wird jedoch aufgefordert zukünftig den durchschnittlichen Preis für die kWh näher zu belegen.

Das teilgenehmigte Entgelt in Höhe von jährlich 1911,28 DM/kW Entwärmungsleistung ergibt sich aus der Addition der errechneten Werte der Herstellungskosten [REDACTED] der Betriebskosten [REDACTED] der Flächenkosten [REDACTED] und der Energiekosten [REDACTED].

5. Geltungszeitraum und -umfang der Genehmigung

Entgeltgenehmigungen können nach Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelungen im TKG, hier vornehmlich nach § 39 TKG, nur Wirkung für die Zukunft entfalten. Wegen der weiteren grundsätzlichen Ausführungen wird auf den Beschluss BK 4a A 1130/ E 22.05.98 vom 31.07.98 verwiesen.

Die Genehmigung umfasst die bislang abgeschlossenen und bis zum 05.04.2000 abzuschließenden Zusammenschaltungsverträge, soweit die Leistung RLT in diesen Verträgen bereits vereinbart ist bzw. wird. Die Erstreckung der Genehmigung auf Vereinbarungen, die bis zum 05.04.2000 - dem Erscheinungsdatum des nächsten Amtsblattes - geschlossen werden, hielt die Beschlusskammer deshalb für gerechtfertigt, da schon zum Zeitpunkt der Entscheidung ersichtlich war, dass die laufenden Entgelte für diese zum Grundangebot gemäß § 6 Abs. 5 NZV erklärt würden, denn es ist zu erwarten, dass sie Bestandteil einer Vielzahl von Zusammenschaltungsverträgen werden. Um den Zeitraum zwischen Erteilung der Genehmigung und der Erklärung zum Grundangebot, der jeweils von dem Erscheinungsdatum des Amtsblattes der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post abhängig ist, abzudecken, erstreckt sich die Genehmigung auch auf Zusammenschaltungsverträge, die bis zum Wirksamwerden des Grundangebots abgeschlossen werden.

Diese Verträge wären andernfalls weder von der Genehmigung, noch vom Grundangebot erfasst; es müsste daher für diese Fälle stets ein eigenes, vollständiges Genehmigungsverfahren durchgeführt werden. Infolge der durch diesen Beschluss bereits vorgenommenen Prüfung der Entgelte würde es sich bei diesen Folgeverfahren um eine bloße Formalität handeln, die sowohl aus verwaltungsökonomischen Gründen als auch im Interesse der betroffenen Unternehmen vermieden werden sollte.

Der vorgreiflichen Erstreckung auf noch zu schließende IC-Verträge steht nicht die Entscheidungspraxis der Beschlusskammer zur Einzelvertragsgenehmigung entgegen. Denn die Erstreckung auf künftige Vereinbarungen setzt voraus, dass die jeweiligen Leistungen zu den hiermit genehmigten Entgelten konkret vereinbart werden.

6. Nebenbestimmungen

Die Befristung der Genehmigung erfolgte auf der Grundlage des § 39 TKG i.V.m. § 28 Abs. 3 TKG i.V.m. § 36 Abs. 2 Nr. 2 VwVfG.

Die Befristung bis zum 30.06.2001 wurde entsprechend der Befristung der Leistung Interconnection-Anschlüsse (ICA) und zugehörige Leistungen gewählt, weil eine Befristung wegen des engen Zusammenhangs der RLT zur Hauptleistung bis zum selben Zeitpunkt sachgerecht ist.

Die Nebenbestimmungen sind erforderlich und verhältnismäßig, weil hierdurch die Antragstellerin nur in zumutbarer Weise belastet und die zu ihren Gunsten erteilte Genehmigung nicht unangemessen eingeschränkt wird.

7. Ablehnung der beantragten vorläufigen Genehmigung

Die beantragte vorläufige Genehmigung nach vorgelegten beigelegten Kostenunterlagen und einer Reihe von nachgereichten Unterlagen ließen eine summarische Prüfung des Antrages nicht zu. Anhand dieser Unterlagen konnte nicht ermittelt werden, ob eine überwiegende Wahrscheinlichkeit für die Genehmigung des beantragten laufenden Entgelts für die RLT spricht. Auch eine vorläufige Teilgenehmigung kam nicht in Betracht, weil die Ermittlung des teilzugenehmigen Entgeltes nicht im Wege einer summarischen Prüfung möglich war.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht in Köln, Appellhofplatz, 50557 Köln, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung, § 80 Abs. 2 TKG.

Bonn, den 24.03.2000

Vorsitzender
Knobloch

Beisitzerin
Dr. Groebel

Beisitzer
Wilmsmann